

Befreiung wegen Jugendhilfe bei Wohnen in Außenwohngruppen und in Pflegefamilien (auch für unbegleitete minderjährige Ausländer in der Ob- hut des Kreisjugendamtes) - § 7 Abs. 1 SBKS

Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil bei Jugendhilfegewährung, weil der Schüler nicht bei seinen Eltern wohnt und das Kreisjugendamt für den Lebensunterhalt dieser Kinder aufkommt.

(Antrag ist in der Schule bzw. beim Schulträger abzugeben und zu stellen)

Für das Schuljahr 20____/____

Voraussetzungen:

- Für die Kinder müssen notwendige Beförderungskosten im Sinne der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten entstehen (z.B. maßgebliche Mindestentfernung Wohnung - Schule muss erreicht werden).
- Kinder leben nicht bei den Eltern, sondern in Außenwohngruppen der Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern. Das Kreisjugendamt trägt bei diesen Kindern den Lebensunterhalt in Form eines gewährten Taschengeldes bzw. in Form der Pflegegeldzahlung an die Pflegeeltern.

Bescheinigung des Kreisjugendamtes bzw. einer Jugendhilfeeinrichtung

Für folgenden Schüler trägt das Kreisjugendamt die Lebenshaltungskosten im Rahmen der Jugendhilfe, weil der Schüler/die Schülerin

Name und Anschrift des Schülers/der Schülerin:

Besuchte Schule:

- in einer **Außenwohngruppe der Jugendhilfe** wohnt
- in einer **Pflegefamilie lebt** und das Kreisjugendamt ein Pflegegeld gewährt
- als **unbegleitet minderjähriger Ausländer** in der Obhut des Kreisjugendamtes untergebracht ist.

Diese Schüler haben keinen ergänzenden Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und müssen deshalb auch die 5 EUR/Monat elterliche BuT-Eigenbeteiligung für die Schülermonatskarten nicht bezahlen.

Datum / Unterschrift des Kreisjugendamtes bzw. einer Jugendhilfeeinrichtung